Landkreis Esslingen

Merkblatt: Anrechnung von Kindern auf die Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII)

Information für Kindertagespflegepersonen

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

gemäß **§ 43 Abs. 3 SGB VIII** befugt die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Um Unklarheiten bei der Belegung und der Ermittlung der Höchstzahl betreuter Kinder zu vermeiden, finden Sie nachfolgend eine Übersicht dazu, welche Kinder auf Ihre Pflegeerlaubnis angerechnet werden und welche nicht.

Übersicht zur Anrechnung auf die Pflegeerlaubnis

Kategorie	Anrechnung auf Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII)	Erläuterung / Hinweis
Tageskinder	**JA**	Alle im Rahmen der Kindertagespflege betreuten Kinder.
Kinder in Kurzzeitpflege	**JA**	Vorübergehend betreute Kinder, befinden sich in einer außergewöhnlich sensiblen Lebensphase und haben erhöhten emotionalen, pädagogischen und organisatorischen Bedarf.
Kinder in der Eingewöhnung	**JA**	Sobald die vertraglich vereinbarte Betreuung/Eingewöhnung beginnt, zählt das Kind voll mit – auch in Anwesenheit der Personensorgeberechtigten.
Eigene Kinder	**NEIN**	Eigene leibliche Kinder zählen nicht zur Tagespflege *(Hinweis: Sie werden jedoch bei der allgemeinen Betreuungssituation im Haushalt berücksichtigt)*.
Freunde der eigenen Kinder	**NEIN**	Unentgeltliche, rein private Besuche oder Spielverabredungen fallen nicht unter § 43 SGB VIII.
Vollzeitpflegekinder	**NEIN**	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht und keine Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.
Adoptierte Kinder	**NEIN**	Rechtlich den eigenen leiblichen Kindern gleichgestellt.
Schnupperkinder (mit Eltern)	**NEIN**	Ein Kennenlernen/Schnuppern zusammen mit den Personensorgeberechtigten (ohne laufenden Betreuungsvertrag) wird nicht angerechnet.

Wichtige Hinweise:

1. **Gleichzeitige Anwesenheit:** Die Pflegeerlaubnis beschränkt die Anzahl der *gleichzeitig* anwesenden Tageskinder.
2. **Eingewöhnung neu ab 1.10.2026:** Auch in der Eingewöhnungsphase gilt das Kind als betreutes Tagespflegekind und zählt ab dem ersten Tag voll auf die Höchstzahl der zeitgleich anwesenden Kinder nach § 43 SGB VIII. In der Eingewöhnung steht der Beziehungsaufbau im Fokus, der eine besondere pädagogische Aufmerksamkeit und Zeit beansprucht. Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten anwesend sind.
3. **Schnupperbesuche:** Kommen Personensorgeberechtigten mit ihren Kindern zum gegenseitigen Kennenlernen bzw. Schnuppern vorbei, erfolgt keine Anrechnung auf die Pflegeerlaubnis. Ein Schnupperbesuch bietet eine erste Orientierung und ist nicht mit der Eingewöhnung gleichzusetzen.
4. **Räumliche und persönliche Kapazität:** Auch wenn eigene Kinder, Vollzeitpflegekinder oder Besuchskinder nicht auf die Pflegeerlaubnis angerechnet werden, müssen die Gesamtzahl aller im Haushalt anwesenden Kinder und das Wohl aller Kinder jederzeit gewährleistet sein.

Stand: 30.09.2026